

Anlage a)

Text.

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse.

Die Lage des Bebauungsgebietes ist aus der Übersicht 1:10 000, die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentümerverzeichnis (Anlage o) zu ersehen.

2. Art und Mass der baulichen Nutzung.

Die Art der baulichen Nutzung wird als reines Wohngebiet WR nach § 3 BNVO festgelegt. Das Mass der baulichen Nutzung wird durch Baulinien, Baugrenzen, Grundflächenzahlen, Zahl der Geschosse und in nicht überbaubaren Flächen festgesetzt.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen.

Die Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sind in ~~den Plan eingearbeitet worden.~~ ^{der Planzeichnung festgesetzt.}

4. Versorgungseinrichtungen.

Die Wasserversorgung erfolgt durch die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Lensahn. Elektrischen Strom liefert die Sohlesweg.

Das Bebauungsgebiet liegt im Bereich der Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung Lensahn. In einem Umkreis von 300 m ist die oberirdische Lagerung (auch in begehbaren Räumen) von Heizöltanks, mit Ausnahme eines Kreises von 30 m Radius um den Brunnen, gestattet. In dem kleineren Kreis ist die Lagerung von Heizöltanks nicht gestattet.

5. Abwasser bzw. Fäkalienbeseitigung.

Bis zur Errichtung der zentralen Kläranlage für die Gemeinde Lensahn sind abflußlose Sammelgruben einzurichten.

6. Müllbeseitigung.

Der Müll ist auf jedem Grundstück in Mülltonnen zu sammeln. Bis zur Einführung einer gemeinsamen Müllabfuhr ist die Abfuhr geeigneten Unternehmern zu übergeben.

7. Feuerlöscheinrichtungen.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser entspr. den Weisungen der Kreisfeuerwehr einzubauen.

8. Sonstiges.

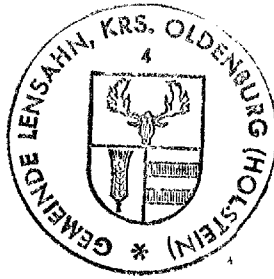
Das Sichtdreieck an der Einmündung des Seeweges in die LIO 57 (Eutiner Strasse) ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd frei zu halten.

Entworfen und aufgestellt:

Neustadt in Holstein, den 5. August 1964

gez. Uwe Tychsen
Ortsplaner -b.w.-

Lensahn, den 5. August 1964

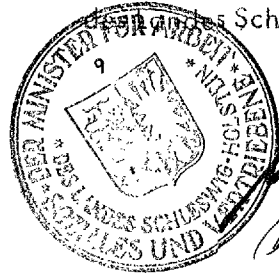


[Handwritten signature]
Bürgermeister

G E N E H M I G T

GEMÄSS ERLAASS
IX Nr. - 113/64 - P. 22/61
VOM 4. Juni 1965
KIEL, DEN 4. Juni 1965

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



[Handwritten signature]
(H. 112)